

Haus-Ordnung.

§ 1.

Das Wasser der Wasserleitung darf der Mieter nur zu seinem eigenen Gebrauche benutzen und kann solches bei eintretendem Frost event. nur während der vom Vermieter zu bestimmenden Tagesstunden aus der Leitung entnehmen.

§ 2.

Der Mieter ist verpflichtet, die Wohnung in einem sauberen Zustande zu erhalten und nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Mieträume von Ungeziefer, namentlich von Käfern, Wanzen, Mäusen, Ratten usw. frei gehalten werden. Er kann auch wegen etwa vorkommenden Ungeziefers Entschädigung nicht beanspruchen.

Hunde und Katzen oder sonstige Tiere dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters nicht gehalten werden.

§ 6.

Auf dem Hofe, den Fluren, Treppen, Gängen und sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten darf nichts aufgestellt, hingelegt oder hingehängt werden. — Das Ausklopfen der Decken, Teppiche und anderer Gegenstände darf nie vom Fenster oder Balkon aus, sondern nur auf dem Hofe an dem dazu bestimmten Platze von morgens bis mittags 12 Uhr vorgenommen werden. Die Kellereingangstür ist nach jedesmaligem Verlassen des Kellers wieder ordentlich zu verschließen.

§ 12.

Das Umherstehen und Sitzen vor dem Hausflur, in den Höfen, den Treppen und Fluren ist nicht gestattet. Ebenso ist alles unnötige Geräusch, Türeuschlagen, Treppenlaufen etc., nicht minder Musizieren nach 11 Uhr abends untersagt. Die auf den flur hinausgehenden Küchentüren sind stets, um das Ansammeln der Küchendünste auf dem Treppenflur zu vermeiden, geschlossen zu halten.